

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 5

Vorwort: Helfen und Retten
Autor: Meng, Walter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**In dieser Nummer:**

- Helfen und Retten
Katastrophenmedizin und Nothilfe
Aufruf für den Notfallausweis
In Israel gesehen
Politische und militärische Führung
im zivilen Krisenstab
Dokumentation im Kulturgüterschutz
Bedrohungen und Erfahrungen
Revision des Zivilschutzgesetzes
Neuheiten für den Zivilschutz

101
102
103
103
104
108
113
115
116
117
118
120
121
122
124

Der Zivilschutz ist in unserem Lande in zwei guten Gesetzen verankert, über deren Erfüllung das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD und die zuständigen kantonalen Instanzen wachen. Damit ist es aber noch nicht getan. Es geht darum, diese Gesetze mit Leben zu erfüllen und nicht einfach als Pflichtübung zu betrachten. Jeder Einwohner unseres Landes sollte aus innerer Überzeugung zum Zivilschutz stehen und ihn in unserer Zeit als eine Hilfe verstehen, die in Kriegs- und Katastrophenlagen von Mensch zu Mensch gereicht wird.

Der Zivilschutz ist primär eine Säule unserer Gesamtverteidigung und auf einen möglichen Kriegsfall ausgerichtet. Unter vielen Katastrophen, die unser Land mannigfach auch mitten im Frieden bedrohen, ist der Krieg – vor allem ein Krieg mit Kernwaffen – die grösste der Katastrophen, die uns treffen kann. Dieser Ernstfall, wollen wir überleben und weiterleben, lässt keine billigen Improvisationen zu. Wir alle, Frauen, Männer und Jugendliche, haben die humanitäre und sittliche Verpflichtung, uns darauf gründlich vorzubereiten. Dazu sollte auch für jedermann die Beschaffung des Notfallausweises des Inter- verbandes für Rettungswesen (IVR) gehören. Er ist von der Schweiz. Sanitäts- direktorenkonferenz anerkannt und empfohlen und ist in jeder Apotheke oder Drogerie für Fr. 1.– zu erwerben.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Sektionen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft und vieler anderer Rettungsorganisationen, die im Dachverband IVR zusammengefasst sind, zahlreiche Möglichkeiten, sich im Sinne eines freiwilligen ausserdienstlichen Einsatzes im Helfen und Retten schon heute zu üben. Die hierbei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Dienste der Gemeinschaft von unschätzbarem Wert und helfen mit, bei kleineren und grösseren Unglücksfällen im eigenen Heim oder Lebenskreis helfen zu können und Schlimmeres zu verhüten. Sich und andern helfen zu können ist dann eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit, wenn die dafür bestimmten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen bei grösseren Katastrophen nur in den Schwerpunkten und bei vordringlichen Fällen eingreifen können. Ein altes Sprichwort sagt «Spare in der Zeit so hast du in der Not». Es geht heute auch darum, jetzt Helfen und Retten zu lernen, um für jeden Notfall gerüstet zu sein.

Partie romande

- Révision des lois sur la protection civile
Protection civile et aménagement
du territoire
Nouvelles des villes et cantons romands
Riorganizzata l'Associazione ticinese
Protezione civile
Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit
L'Office fédéral de la protection civile
communique

Auflage – Tirage – Tiratura
32 000 Exemplare

Unser Umschlagbild

Einsatzübung des israelischen Zivilschutzes,
der HAGA, im zentralen Ausbildungslager im
Raume Tel Aviv.

Foto: Herbert Alboth, Bern

**Für die Zeitschrift «Zivilschutz»
zeichnet verantwortlich:**

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.
Inserate und Korrespondenzen sind an die
Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern,
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich
zweimal erscheinend.

Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-
thurn 2.

Dr. Walter Meng, Aarau
Präsident Inter-Verband für Rettungswesen